



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung des Instituts für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2003

urn:nbn:de:hbz:466:1-23215



Amtliche Mitteilungen

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN (AM.Uni.Pb.)

Satzung
für das Institut für
Germanistik und
Vergleichende Literaturwissenschaft
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn

Vom 16. Oktober 2003

16. Oktober 2003

Nr. 20
Jahrgang 2003

Satzung

des Instituts für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft

der Fakultät für Kulturwissenschaften

der Universität Paderborn

vom 16. Oktober 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Das Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG mit einem eigenen Lehr- und Forschungsschwerpunkt in den Bereichen Deutsche Literaturwissenschaft, Deutsche Sprachwissenschaft, Mediävistik, Fachdidaktik Deutsch und Vergleichende Literaturwissenschaft.

- (2) Das Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft entscheidet in freier Verantwortung über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel. Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Instituts gehören insbesondere:
 - a) Forschung und Lehre der Germanistik und der Vergleichenden Literaturwissenschaft, vor allem in den Bereichen
 - Entwicklung der deutschen Sprache von ihren Anfängen bis zur Gegenwart unter regionalen, sozialen und funktionalen Aspekten;
 - Theorie und Methodologie der Sprachwissenschaften in interdisziplinärer Perspektive;
 - Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, ihrer Formen und Gattungen unter ästhetischen, sozialhistorischen und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen;
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur;
 - Theorie und Methodologie der Literaturwissenschaften in interkultureller, intermedialer und interdisziplinärer Perspektive;
 - transnationaler Literaturenvergleich und intermediale Vernetzung der Künste.

Die Verantwortlichkeit des Dekanats im Bereich der Lehre gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt.

 - b) die kontinuierliche Selbstüberprüfung und Weiterentwicklung des Studienangebots in den genannten Fächern;

- c) die Förderung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, u. a. im Rahmen von Promotionen und Habilitationen, wobei die Promotions- und Habilitationsordnung unberührt bleiben;
- d) die Beteiligung an der Durchführung akademischer Prüfungen in allen Bereichen einschließlich der Promotions- und Habilitationsprüfungen;
- e) die Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel und Einrichtungen des Instituts. § 103 Abs. 2 des Hochschulgesetzes bleibt davon unberührt;
- f) die Beteiligung an der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wissenschaftlicher Hilfskräfte und studentischer Hilfskräfte, soweit dies von den Dienstvorgesetzten vorgesehen wird;
- g) Beteiligung an der Pflege und dem Ausbau der für Forschung und Lehre notwendigen Bestände an Büchern und sonstigen Medien.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft der Universität Paderborn sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät gem. § 26 HG zählen:
 - 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Fächer Germanistik und der Vergleichenden Literaturwissenschaft gemäß § 1 Abs. 1, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind;
 - 2. die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen zu Nr. 1 angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet worden sind.
- (2) Mit Zustimmung der Institutskonferenz kann ein Mitglied gem. Abs. 1 auch Mitglied in einem anderen Institut der Fakultät sein. Das Wahl- und Stimmrecht kann nur in einem Institut ausgeübt werden.

§ 3 **Leitung**

- (1) Das Institut wird durch eine Institutskonferenz (Vorstand) geleitet. Sie entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

- (2) Der Institutskonferenz gehören als wahl- und stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Mitglieder des Instituts nach § 2 Nr. 1 und 2;
 2. zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, die in einem der Studiengänge der Fächer gem. § 1, Abs. 1 eingeschrieben sind; die Benennung obliegt den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat und erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates; die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig;
 3. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gem. § 2 Nr. 2. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter jeweils aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahlen werden vom Dekanat vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Institut vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Hat innerhalb der Mitglieder der Institutskonferenz die Gruppe der Professorinnen und Professoren keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.

Die nicht hauptamtlichen Privatdozenten und Privatdozentinnen gehören der Institutskonferenz mit beratender Stimme an.

- (3) Der Institutsvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied nach § 2 Nr. 1 zum Sprecher resp. zur Sprecherin und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher bzw. die Sprecherin vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Paderborn und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Er/Sie leitet die Sitzungen des Vorstands und des Instituts und führt deren Beschlüsse aus. Der Sprecher/die Sprecherin ist der Institutskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Für die nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nimmt er/sie die Vorgesetztenfunktionen wahr.
- (4) Dem Sprecher resp. der Sprecherin sollte für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit ein Institutssekretariat zur Verfügung stehen.
- (5) Eine Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (6) Scheidet der Sprecher oder die Sprecherin, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 3 Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied der Institutskonferenz neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des / der neu Gewählten der restlichen Amtsperiode. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Sprecherin oder des Sprechers der jeweilige Stellvertreter resp. die jeweilige Stellvertreterin den Vorsitz für den Rest der Amtszeit. Im Übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.

- (7) Die Institutskonferenz soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens aber einmal im Semester. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Institutskonferenz nach § 2 ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (8) Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch den Sprecher resp. die Sprecherin formell festzustellen.
- Die Institutskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers resp. der Sprecherin.

§ 4

Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung finden die vorgesehenen Wahlen statt.

Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 30. September 2004.

§ 6

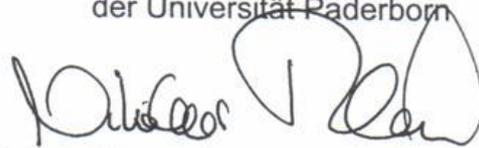
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 30. Juli 2003.

Paderborn, den *16.* Oktober 2003

Der Rektor
der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nikolaus Risch', written over the printed name of the rector.

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN

